

ANMELDEFORMULAR Hauptaussteller

Bitte beachten Sie, nur vollständig ausgefüllte Anmeldungen können bearbeitet werden.
Aufplanungsbeginn: ab Mai 2019



IFH/Intherm 2020
Die Fachmesse für Sanitär,
Haus- und Gebäudetechnik
Di. – Fr., 21. – 24. April 2020
Messezentrum Nürnberg

1

KONTAKTDATEN

gemäß dem Eintrag im Handelsregister (HR).

Kunden-Nr.
(wenn vorliegt)

USt-IdNr. – Länderkennung/Nr.
(Pflichteintrag für EU-Länder)

Die GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH (GHM) kann aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen Rechnungen für Leistungen nur an ihren Aussteller = Vertragspartner bzw. Leistungsempfänger stellen.

Firmenname inkl. eingetragener Rechtsform
lt. HR/Einzelunternehmen Name, Vorname

Straße/Haus-Nr.

PLZ/Ort

Land

Geschäftsführer/in
(Name, Vorname)

Frau
 Herr

Ansprechpartner (Name, Vorname)
Messeorganisation

Telefon

Fax

Mobil

E-Mail

Homepage

Messeabwicklung durch weiteren Ansprechpartner (kein Standbau-Unternehmen)

Firmenname lt. HR/
Einzelunternehmen Name, Vorname

Straße/Haus-Nr.

PLZ/Ort

Land

Ansprechpartner (Name, Vorname)
Messeorganisation

Frau
 Herr

Telefon

Fax

Mobil

E-Mail

STANDDATEN UND PREISE

Wir bestellen folgende Standfläche (ohne Standbau):

2

Standgröße (mind. 12 m²): Fläche m² Front m Tiefe m

Beteiligungspreis:

- Reihenstand (1 Seite offen) € 164,00/m² Kopfstand (3 Seiten offen) € 196,00/m²
 Eckstand (2 Seiten offen) € 184,00/m² Blockstand (4 Seiten offen) € 202,00/m²

Jeder angefangene Quadratmeter wird voll verrechnet. Vorsprünge, Säulen und Träger sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche.

Zusätzliche Kosten:

- Medienpauschale für den Pflichteintrag in den offiziellen Medien – z.B. Katalog – (online/print) von € 390,00. Bitte füllen Sie das Formular unseres Vertragspartners aus. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preismäßigung gewährt werden.
- AUMA-Beitrag von € 0,60 pro vermietetem Quadratmeter. Als Dachverband der Deutschen Messewirtschaft vertritt der AUMA die Interessen von Ausstellern, Besuchern und Veranstaltern; er informiert und berät Messeinteressenten aus dem In- und Ausland.
- für Hallenstände mit begehbarem Obergeschoss zusätzlich 40% des Beteiligungspreises für die überbaute Fläche.
- Je Mitaussteller ist eine Gebühr von € 390,00 fällig. Diese wird dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt.
- Beitrag zur Besucherwerbung von € 10,00/m².

Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise, die sich ggf. um den Betrag der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer erhöhen, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltendem Recht entspricht.

- Platzierung nach Möglichkeit bei: _____
 Platzierung nach Möglichkeit **nicht** bei: _____

Die Platzierung erfolgt durch die GHM. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz.

3

MITAUSSTELLER

- Die Anmeldung von Mitausstellern wird beantragt. Bitte zusätzliche Anmeldung je Mitaussteller ausfüllen.

PRODUKTANGEBOT Die Anmeldung ist nur in Verbindung mit dem beiliegenden, ausgefüllten und unterschriebenen Produktangebot gültig!

4

Ausstellungsschwerpunkt (Pflichtfeld): _____

Bitte nehmen Sie den Begriff aus dem beiliegenden Produktangebot.

Achtung! Bitte beachten Sie, dass diese Angaben nicht automatisch in die offiziellen Medien übernommen werden.

DATENSCHUTZRECHTLICHER HINWEIS

5

Ich bin mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum Zweck der Kundenbetreuung und -ansprache durch die GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH einverstanden. Ich bin darüber informiert, dass ich der Verwendung meiner Daten zu Werbezwecken jederzeit widersprechen kann. Die Daten werden genutzt, um mich postalisch, telefonisch, per Fax oder per E-Mail zu kontaktieren. Sollte ich die Kontaktaufnahme über einen dieser Kanäle nicht wünschen, so teile ich Ihnen dies anhand einer E-Mail an datenschutz@ghm.de mit.

Hiermit melden wir uns an und buchen die aufgeführten Leistungen.

Die Teilnahmebedingungen und sonstigen Richtlinien wurden zur Kenntnis genommen und durch Unterschrift rechtsverbindlich anerkannt. Ebenso willigen wir in die Weitergabe unserer Firmendaten an Servicepartner zur Messedurchführung ein. Wir bestätigen, dass alle Leistungen vom Leistungserbringer ausschließlich für unser Unternehmen/unsere Mitaussteller und nicht für unternehmensfremde bzw. private Zwecke verwendet werden. Diese Erklärung gilt bis zum schriftlichen Widerruf.

Ort/Datum

Firmenstempel/rechtsverbindliche Unterschrift

Veranstalter: GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH · Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München, Deutschland · Postfach 82 03 55, 81803 München, Deutschland · T +49 89 189 149 123 · F +49 89 189 149 129 · www.ifh-intherm.de · ifh-intherm@ghm.de

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung nur in Verbindung mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Produktangebot gültig ist.

FIRMENNAME Hauptaussteller

Unser Angebot ist unter folgenden Branchen/Produkten einzuordnen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

01.00. Sanitärtechnik

- 01.01. Sanitärobjekte
- 01.02. Duschabtrennungen
- 01.03. Badmöbel und Accessoires
- 01.04. Sanitär-Armaturen
- 01.05. Vorwandinstallationen
- 01.06. Schwimmbadtechnik
- 01.07. Wasserbehandlung und -aufbereitung
- 01.08. Regenwassernutzung

02.00. Heizungstechnik

- 02.01. Heizkessel
- 02.02. Speicher
- 02.03. Öl- und Gasbrenner
- 02.04. Heizkörper
- 02.05. Flächenheizsysteme
- 02.06. Kamin- und Kachelöfen
- 02.07. Abgasanlagen
- 02.08. Armaturen

03.00. Erneuerbare Energien

- 03.01. Kessel für Stückholz und Zubehör
- 03.02. Kessel für Hackschnitzel und Zubehör
- 03.03. Kessel für Pellets und Zubehör
- 03.04. BHKW und KWK
- 03.05. Solarthermie
- 03.06. Photovoltaik
- 03.07. Wärmepumpen
- 03.08. Geothermie
- 03.09. Biomasse

04.00. Klima- und Lüftungstechnik

- 04.01. Wohnungslüftungssysteme
- 04.02. Klimatisierung
- 04.03. Kälteerzeugung

05.00. Smarte Gebäudeautomation

06.00. Klempnertechnik

07.00. Mess-, Prüf-, Steuer- und Regelgeräte

08.00. Rohre und Zubehör

09.00. Pumpen

10.00. Werkstatteinrichtung, Werkzeuge, Kundendienstwagen

11.00. EDV, Büroeinrichtungen, Dienstleistungen

12.00. Literatur/Organisationen



Bitte beachten Sie, dass diese Angaben nicht automatisch in die offiziellen Medien übernommen werden. Für Ihren Eintrag in den offiziellen Medien werden Sie rechtzeitig von unserem Dienstleister angeschrieben.



**Das Produktangebot ist Bestandteil der Anmeldung.
Bitte mit der Anmeldung einsenden!**

Ort/Datum

Firmenstempel/rechtsverbindliche Unterschrift

ANMELDEFORMULAR Mitaussteller ist vom Hauptaussteller auszufüllen!

Bitte beachten Sie, nur vollständig ausgefüllte Anmeldungen können bearbeitet werden.
Aufplanungsbeginn: ab Mai 2019



IFH/Intherm 2020
Die Fachmesse für Sanitär,
Haus- und Gebäudetechnik
Di. – Fr., 21. – 24. April 2020
Messezentrum Nürnberg

1 FIRMENNAME Hauptaussteller

1

Wir, als Hauptaussteller, melden unseren Mitaussteller (je Mitaussteller bitte ein Anmeldeformular), der mit eigenem Personal und Ausstellungsgütern bzw. Dienstleistungen vertreten sein wird, entsprechend den Teilnahmebedingungen an.

2 KONTAKTDATEN Mitaussteller

gemäß dem Eintrag im Handelsregister (HR).

USt-IdNr. – Länderkennung/Nr.
(Pflichteintrag für EU-Länder)

2

Die GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH (GHM) kann aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen Rechnungen für Leistungen nur an ihren Aussteller = Vertragspartner bzw. Leistungsempfänger stellen.

Firmenname inkl. eingetragener Rechtsform
lt. HR/Einzelunternehmen Name, Vorname

Straße/Haus-Nr.

PLZ/Ort

Land

Geschäftsführer/in
(Name, Vorname)

Frau
 Herr

Homepage

Ansprechpartner (Name, Vorname)
Messeorganisation

Frau
 Herr

Telefon

Fax

Mobil

E-Mail

3 PREISE

3

Je Mitaussteller ist eine Gebühr von € 390,00 fällig. Diese Gebühr wird dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt sowie ggf. alle weiteren gebuchten Nebenleistungen. Der Hauptaussteller ist insoweit Schuldner gegenüber der GHM. Sollte die GHM Leistungen unmittelbar dem Mitaussteller in Rechnung stellen, so haftet der Hauptaussteller in jedem Falle gesamtschuldnerisch mit.

Zusätzliche Kosten:

- Medienpauschale für den Pflichteintrag in den offiziellen Medien (online/print) inklusive.

Bitte füllen Sie das Formular unseres Vertragspartners aus. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise, die sich ggf. um den Betrag der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer erhöhen, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltendem Recht entspricht.

4 AUSSTELLERAUSWEISE

4

Der Mitaussteller erhält keine kostenfreien Ausstellerausweise.

4 PRODUKTANGEBOT Die Anmeldung ist nur in Verbindung mit dem beiliegenden, ausgefüllten und unterschriebenen Produktangebot gültig!

4

Ausstellungsschwerpunkt (Pflichtfeld):

Bitte nehmen Sie den Begriff aus dem beiliegenden Produktangebot.

Achtung! Bitte beachten Sie, dass diese Angaben nicht automatisch in die offiziellen Medien übernommen werden.

5 DATENSCHUTZRECHTLICHER HINWEIS

5

Ich bin mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum Zweck der Kundenbetreuung und -ansprache durch die GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH einverstanden. Ich bin darüber informiert, dass ich der Verwendung meiner Daten zu Werbezwecken jederzeit widersprechen kann. Die Daten werden genutzt, um mich postalisch, telefonisch, per Fax oder per E-Mail zu kontaktieren. Sollte ich die Kontaktaufnahme über einen dieser Kanäle nicht wünschen, so teile ich Ihnen dies anhand einer E-Mail an datenschutz@ghm.de mit.

Hiermit melden wir Mitaussteller an und buchen die aufgeführten Leistungen.

Die Teilnahmebedingungen und sonstigen Richtlinien wurden zur Kenntnis genommen und durch Unterschrift rechtsverbindlich anerkannt. Ebenso willigen wir in die Weitergabe unserer Firmendaten an Servicepartner zur Messedurchführung ein.

Wir bestätigen, dass alle Leistungen vom Leistungserbringer ausschließlich für unser Unternehmen/unsere Mitaussteller und nicht für unternehmensfremde bzw. private Zwecke verwendet werden. Diese Erklärung gilt bis zum schriftlichen Widerruf.

Ort/Datum

Firmenstempel/rechtsverbindliche Unterschrift

PRODUKTANGEBOT Mitaussteller



IFH/Intherm 2020
Die Fachmesse für Sanitär,
Haus- und Gebäudetechnik
Di. – Fr., 21. – 24. April 2020
Messezentrum Nürnberg

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung nur in Verbindung mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Produktangebot gültig ist.

FIRMENNAME Hauptaussteller

FIRMENNAME Mitaussteller

Der Mitaussteller ist unter folgenden Branchen/Produkten einzuordnen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> 01.00. Sanitärtechnik
<input type="checkbox"/> 01.01. Sanitärobjekte
<input type="checkbox"/> 01.02. Duschtrennungen
<input type="checkbox"/> 01.03. Badmöbel und Accessoires
<input type="checkbox"/> 01.04. Sanitär-Armaturen
<input type="checkbox"/> 01.05. Vorwandinstallationen
<input type="checkbox"/> 01.06. Schwimmbadtechnik
<input type="checkbox"/> 01.07. Wasserbehandlung und -aufbereitung
<input type="checkbox"/> 01.08. Regenwassernutzung | <input type="checkbox"/> 05.00. Smarte Gebäudeautomation |
| <input type="checkbox"/> 02.00. Heizungstechnik
<input type="checkbox"/> 02.01. Heizkessel
<input type="checkbox"/> 02.02. Speicher
<input type="checkbox"/> 02.03. Öl- und Gasbrenner
<input type="checkbox"/> 02.04. Heizkörper
<input type="checkbox"/> 02.05. Flächenheizsysteme
<input type="checkbox"/> 02.06. Kamin- und Kachelöfen
<input type="checkbox"/> 02.07. Abgasanlagen
<input type="checkbox"/> 02.08. Armaturen | <input type="checkbox"/> 06.00. Klempnertechnik
<input type="checkbox"/> 07.00. Mess-, Prüf-, Steuer- und Regelgeräte
<input type="checkbox"/> 08.00. Rohre und Zubehör
<input type="checkbox"/> 09.00. Pumpen
<input type="checkbox"/> 10.00. Werkstatteinrichtung, Werkzeuge, Kundendienstwagen
<input type="checkbox"/> 11.00. EDV, Büroeinrichtungen, Dienstleistungen
<input type="checkbox"/> 12.00. Literatur/Organisationen |
| <input type="checkbox"/> 03.00. Erneuerbare Energien
<input type="checkbox"/> 03.01. Kessel für Stückholz und Zubehör
<input type="checkbox"/> 03.02. Kessel für Hackschnitzel und Zubehör
<input type="checkbox"/> 03.03. Kessel für Pellets und Zubehör
<input type="checkbox"/> 03.04. BHKW und KWK
<input type="checkbox"/> 03.05. Solarthermie
<input type="checkbox"/> 03.06. Photovoltaik
<input type="checkbox"/> 03.07. Wärmepumpen
<input type="checkbox"/> 03.08. Geothermie
<input type="checkbox"/> 03.09. Biomasse | |
| <input type="checkbox"/> 04.00. Klima- und Lüftungstechnik
<input type="checkbox"/> 04.01. Wohnungslüftungssysteme
<input type="checkbox"/> 04.02. Klimatisierung
<input type="checkbox"/> 04.03. Kälteerzeugung | |



Bitte beachten Sie, dass diese Angaben nicht automatisch in die offiziellen Medien übernommen werden. Für Ihren Eintrag in den offiziellen Medien werden Sie rechtzeitig von unserem Dienstleister angeschrieben.



**Das Produktangebot ist Bestandteil der Anmeldung.
Bitte mit der Anmeldung einsenden!**

Ort/Datum

Firmenstempel/rechtsverbindliche Unterschrift

Teilnahmebedingungen

Stand: März 2018

1. Allgemeine Informationen zur Veranstaltung

Veranstaltung: IFH/Intherm 2020
Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg
Veranstaltungslaufzeit: Dienstag – Freitag, 21. – 24. April 2020
Öffnungszeiten: täglich 09:00 – 18:00 Uhr

Aufbauzeiten:
Freitag, 17.04.2020: 07:00 – 22:00 Uhr
Samstag, 18.04.2020: 07:00 – 22:00 Uhr
Sonntag, 19.04.2020: 07:00 – 22:00 Uhr
Montag, 20.04.2020: 07:00 – 18:00 Uhr
Spätester Aufbaubeginn:
Montag, 20.04.2020: 12:00 Uhr
Abbauzeiten:
Freitag, 24.04.2020: 18:00 – 24:00 Uhr
(Einfahrt in die Ladehöfe nicht vor 20:30 Uhr)
Samstag, 25.04.2020: 00:00 – 19:00 Uhr
Sonntag, 26.04.2020: 07:00 – 19:00 Uhr
Montag, 27.04.2020: 07:00 – 19:00 Uhr

Die Auf- und Abbauzeiten sind genauestens einzuhalten. Detaillierte Informationen zum Auf- und Abbau werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

2. Anmeldung und Vertragsschluss

Für die Anmeldung ist das Anmeldeformular vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich unterschrieben sowie mit einem Firmenstempel versehen an die GHM zu senden. Anmeldungen sind innerhalb der EU mit USt-IdNr. auszufüllen. Die Abgabe der Anmeldung ist für den Aussteller bindend. Abänderungen, Ergänzungen und Streichungen von Texten im Anmeldeformular und in den Teilnahmebedingungen sind unwirksam. Der Vertrag kommt mit der Zulassung durch die GHM zustande.

In der Regel bestätigt die GHM den Eingang der Anmeldung, was jedoch keine Annahme der Anmeldung darstellt. Nach einer Prüfungsfrist, die mehrere Monate dauern kann, übermittelt die GHM dem Aussteller ein Platzierungsangebot. Widerspricht der Aussteller diesem Platzierungsangebot nicht innerhalb einer dort genannten angemessenen Frist, so übersendet die GHM dem Aussteller anschließend eine Zulassung gemäß dem Platzierungsangebot. Dadurch kommt der Vertrag zustande.

Die technischen Richtlinien, die Haus- und Benutzungsordnung für den Veranstaltungsort (www.nuernbergmesse.de/de/_ausstellerrichtlinien), künftige Rundschreiben in digitaler oder gedruckter Form sind Bestandteil der Teilnahmebedingungen. Spätere Änderungen bleiben vorbehalten und werden dann für die Veranstaltung bindend.

3. Zulassung

Soweit nicht ausnahmsweise ein rechtlicher Anspruch des Ausstellers auf Zulassung besteht, behält sich die GHM im freien Ermessen vor, die Zulassung nicht zu erteilen. Voraussetzung der Zulassung ist in jedem Fall, dass der Aussteller das Produktangebot ordnungsgemäß angibt und dass die Ausstellungsgüter dem Produktangebot entsprechen. Des Weiteren ist Voraussetzung, dass der Aussteller Hersteller der Produkte ist. Andere Vertriebsformen können nur zugelassen werden, soweit sie vom Hersteller autorisiert sind dessen Erzeugnisse auszustellen. Dadurch soll eine Ausgewogenheit und Vielseitigkeit an Produktangeboten gegeben sein. Nicht zugelassen sind Ausstellungsgüter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

Die GHM kann eine Zulassung widerrufen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind.

Die GHM ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Hiervon ist die GHM unverzüglich zu unterrichten.

Die GHM ist berechtigt die Zulassung von der fristgerechten Zahlung einer Anmeldeanzahlung abhängig zu machen.

Der Aussteller darf den auf seinen Namen zugelassenen Stand nicht an andere Firmen weitervermieten oder abgeben.

4. Platzierung und Belegung des Stands, technische Serviceleistungen

Über die Platzierung entscheidet ausschließlich die GHM. Sie ist berechtigt, im Interesse der Messe, abweichend von der Platzierung und Zulassung einen anderen Platz oder eine andere Platzgröße zuzuweisen sowie Ein- und Ausgänge zum Messegelände oder zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Der Aussteller verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, welche ihm aus den vorstehend beschriebenen Änderungen entstehen können oder entstanden sind. Bereits bezahlte Standmieten sind jedoch dem Aussteller anteilig zu erstatten. Vorsprünge, Säulen und Träger sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche.

Der Aussteller ist verpflichtet den Stand zu belegen und die angemeldeten Produkte uneingeschränkt auszustellen, andere Produkte dürfen nicht ausgestellt werden. Der Aussteller versichert, dass die von ihm angemeldeten Ausstellungsgüter seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen, und dass es sich um neue Ware handelt. Gebrauchte Ware ist unzulässig.

Sämtliche technischen Serviceleistungen (z. B. Wasser, Strom) hat der Aussteller direkt beim Betreiber des Veranstaltungsortes zu bestellen, mit welchem ein gesondertes Vertragsverhältnis des Ausstellers zustande kommt.

5. Zahlungsbedingungen und Fälligkeiten

Die Beteiligungsrechnung wird dem Aussteller nach der Zulassung übersandt. Diese Rechnung beinhaltet u.a. den Beteiligungspreis, der die Miete für die Standfläche, die Grundausstattung an Ausstellerausweisen, Beratung und Service durch die GHM, Besucherwerbung sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Veranstaltung einschließt.

Die Beteiligungsrechnung ist spätestens bis zum 10. Februar 2020 in Gänze fällig. Sollte diese erst nach dem 10. Februar 2020 ausgestellt werden, so ist diese innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, wenn der Zeitraum bis zum Veranstaltungsbeginn kürzer ist, spätestens am ersten Aufbautag zur Zahlung fällig. Im Fall einer nicht fristgerechten Zahlung hat die GHM das Recht, unmittelbar vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Dieser bemisst sich nach den insoweit anwendbaren Vorschriften des Punktes 13 Stornierung und Flächenreduzierung.

Von der GHM erhält der Aussteller nach Ende der Veranstaltung eine Abschlussrechnung über bis dahin noch nicht abgerechnete Leistungen der GHM. Diese ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in gesetzlich bestimmter Höhe zu entrichten.

Sämtliche Gebühren, Bankspesen, Abgaben und Steuern, insbesondere die Umsatzsteuer, gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei der Zahlung vorgenommene Einbehalte oder Abzüge von dritter Seite, wie z. B. erhobene Steuern und Gebühren am Ursprungsort des Ausstellers, sind gegenüber der GHM nicht wirksam. Zahlungen sind in EURO zu leisten. Rechnungsbeanstandungen haben innerhalb von acht Tagen nach Rechnungserhalt zu erfolgen, spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

6. Aufrechnungsverbot

Der Aussteller ist nicht berechtigt, gegen Zahlungsansprüche von der GHM mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderungen wären rechtskräftig festgestellt oder von der GHM anerkannt.

7. Leistungsempfänger, Umschreiben von Rechnungen

Für Aussteller mit Sitz in der Europäischen Union (außer Deutschland) gilt: Der Aussteller als Leistungsempfänger bestätigt, dass alle Leistungen von der GHM als Leistungserbringer ausschließlich für sein Unternehmen und nicht für unternehmensfremde bzw. private Zwecke verwendet werden. Diese Erklärung gilt bis zum schriftlichen Widerruf. Für den Fall, dass der Aussteller die Leistung nicht für sein Unternehmen verwendet, haftet er der GHM für einen dadurch entstehenden Schaden, insbesondere für eine nachbelastete Umsatzsteuer. Zur Bestätigung und zum Nachweis der unternehmerischen Verwendung teilt der Aussteller der GHM seine USt-IdNr. mit. Teilt er die USt-IdNr. nicht mit, geht die GHM von einer in Deutschland steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung aus und stellt die Umsatzsteuer entsprechend in Rechnung. Gleiches gilt für USt-IdNr., für die vom Bundeszentralamt für Steuern keine gültige, zur Firmenanschrift des Ausstellers gehörige Bestätigungsmittlung ausgestellt wird und ebenso für den Fall, dass eine abgegebene USt-IdNr. für ungültig erklärt wird.

Aus umsatzsteuerlichen Gründen kann die GHM keine Rechnungen für Leistungen, die die GHM an den Aussteller als ihren Vertragspartner erbracht hat bzw. erbringen wird auf einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger ausstellen oder umschreiben. Wünscht der Aussteller eine Änderung der bereits ausgestellten Rechnung, z.B. bei einer Änderung des Firmennamens, Änderung der Rechtsform oder Änderung der Adresse, so hat der Aussteller der GHM hierfür einen Betrag in Höhe von € 50,00 zzgl. USt. zu zahlen. Diese Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn die GHM die unrichtigen Angaben zu vertreten hat.

8. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal kostenlose Ausstellerausweise gemäß der Standgröße, welche während der Veranstaltungslaufzeit Gültigkeit haben. Für eine Standfläche

bis zu 20 m² 3 Ausstellerausweise
bis zu 100 m² 1 Ausweis zusätzlich für jede weitere angefangene Fläche von 10 m²
über 100 m² 1 Ausweis zusätzlich für jede weitere angefangene Fläche von 20 m²
Zusätzliche Ausstellerausweise sind kostenpflichtig.

Ausstellerausweise stehen nach Begleichung der Beteiligungsrechnung zur Verfügung. Die Nutzung ist ausschließlich dem Standpersonal vorbehalten, die Weitergabe an Dritte und Verkauf ist untersagt, bei Missbrauch werden diese gesperrt.

9. Mitaussteller/zusätzlich vertretenes Unternehmen (zvU)

Mitaussteller/zvU ist, wer am Stand des Ausstellers auftritt, sei es mit eigenem Personal und eigenem Angebot, sei es nur mit eigenen Ausstellungsgütern bzw. Dienstleistungen. Dazu gehören auch Konzernfirmen, Tochtergesellschaften, Verkaufsniederlassungen bzw. Vertretungen.

Die Standfläche wird als Ganzes und nur an einen Aussteller (Vertragspartner) überlassen. Mitaussteller müssen vom Aussteller (Vertragspartner) mittels separatem Anmeldeformular angemeldet werden.

Durch die Zulassung des Mitausstellers/zvU kommt kein Vertrag zwischen diesem und der GHM zustande. Vielmehr hat der Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitaussteller/zvU die Teilnahmebedingungen mit deren Bestandteilen und die Richtlinien beachten. Für ein Verschulden seines Mitausstellers/zvU haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden.

Die Aufnahme von Mitausstellern/zvU ist entgeltspflichtig. Das Entgelt ist vom Aussteller zu entrichten, es kann von der GHM auch noch nachträglich in Rechnung gestellt werden. Nehmen die Mitaussteller/zvU unmittelbar Leistungen von der GHM in Anspruch, so haftet auch hierfür gegenüber der GHM der Aussteller. Sollte die GHM Leistungen unmittelbar dem Mitaussteller/zvU in Rechnung stellen, so bleibt es in jedem Falle bei einer gesamtschuldnerischen Mithaftung des Ausstellers.

10. Standgestaltung

Alle Standflächen verstehen sich ohne Standbau und technische Leistungen. Der Aussteller ist für den Standbau und die Gestaltung sowie für die sich daraus ergebende Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der technischen Richtlinien, der Rundschreiben und der Teilnahmebedingungen selbst verantwortlich. Die genauen Angaben zu den technischen Richtlinien stehen auf der Website, ein Auszug liegt den Teilnahmebedingungen in der Anlage „Wichtige Hinweise“ bei.

11. Allgemeines zum Betrieb des Standes

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit fachkundigem Personal zu besetzen, ordnungsgemäß auszustatten und dem Besucher zugänglich zu machen. Ein vorzeitiges Räumen des Messestandes stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar, der die GHM berechtigt, den Aussteller für künftige Veranstaltungen der GHM nicht mehr zuzulassen.

Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von anderen Ausstellern, von Besuchern oder von Ausstellungsgütern anderer Aussteller führt, ist auf Verlangen der GHM sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen und die GHM die Zulassung erteilt hat.

12. Sonderveranstaltungen

Sämtliche von einer üblichen Firmenpräsentation abweichenden Veranstaltungen und Vorführungen des Ausstellers auf seinem Stand bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der GHM. Diese ist jedoch berechtigt, bereits genehmigte Veranstaltungen einzuschränken oder ganz zu untersagen, wenn der ordentliche Messeablauf oder andere Aussteller gestört werden. Überhaupt sind akustische oder audiovisuelle Vorführungen sowie jegliche sonstige Geräusentwicklungen auf dem Messestand nur so weit erlaubt, als diese der Verordnung zum Schutz vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen gemäß DIN 15905 Teil 5, gemessen an der Standgrenze, entsprechen. Darüber hinausgehende Emissionen berechtigen die GHM einzuschreiten, gegebenenfalls den Stand gem. Punkt 15. **Widerruf der Platzierung, Schließung des Messestandes** zu schließen. Anmeldung bei der GEMA und sonstigen Urheberrechtsverbänden müssen von den jeweiligen Firmen/Ausstellern selbst vorgenommen werden. Es wird einvernehmlich festgestellt, dass der allg. Zweck der Messe und das allg. Interesse der Aussteller eine Vereinbarung des Kundenstromes (= Besucher) ist. Demgemäß wird mit dem Aussteller vereinbart, dass während der offiziellen Öffnungszeiten Besucher nicht außerhalb des Messegeländes zu sonstigen anderen Orten gebracht werden. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung ist die GHM berechtigt, den Stand auf der Messe gem. Punkt 15. **Widerruf der Platzierung, Schließung des Messestandes** sofort zu schließen.

13. Stornierung und Flächenreduzierung

Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Stornierung der Zulassung bzw. Reduzierung der zugelassenen Ausstellungsfläche seitens des Ausstellers wird sich die GHM bemühen, die Fläche anderweitig zu vermieten. Eine Verpflichtung der GHM hierzu besteht nicht. Die Stornierung hat auch keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtungen aus der Berechnungsrechnung der ursprünglichen Zulassung.

Soweit es der GHM gelingt, die Fläche ganz oder teilweise zu vermieten, wird dem Aussteller nach vollständiger Zahlung der weitervermieteten Fläche der hierfür erzielte Betrag erstattet. Eine Belegung der Fläche durch Umsetzung eines bereits angemeldeten anderen Ausstellers ist nur insoweit als Weitervermietung anzusehen, wenn und soweit hierfür eine höhere Standmiete erzielt werden kann und/oder die durch Umsetzung frei gewordene Fläche neu vermietet werden kann.

Auch für den Fall, dass die stornierte Fläche ganz oder teilweise weitervermietet wurde, schuldet der Aussteller der GHM für ihre zusätzliche Tätigkeit in jedem Fall einen pauschalen Aufwendersersatz. Dieser beträgt ab Zulassungsdatum 25 % des vereinbarten Teilnahmepreises, mindestens aber € 1.000,00 zzgl. USt. und ist mit einem etwaigen Erstattungsbetrag zu verrechnen.

Bei Stornierung eines bereits zugelassenen Mitausstellers/zvU ist die Mitausstellergebühr zur Gänze fällig.

Alle zusätzlich bestellten Leistungen sind beim jeweiligen Vertragspartner zu stornieren und es gelten deren jeweilige AGB's.

14. Offizielle Medien (Katalog, Internet, Mobil)

Die GHM gibt ein offizielles Aussteller-Medium heraus. Die GHM behält sich die Auswahl des entsprechenden Mediums (online/print) vor.

Für die Erstellung des offiziellen Mediums (Ausstellungsverzeichnis) bedient sich die GHM eines insoweit beauftragten Dienstleisters (im Folgenden: Dienstleister). Der Dienstleister wird noch bekannt gegeben.

Soweit die GHM gemeinsam mit den von der GHM erbrachten Leistungen auch eine Medienpauschale in Rechnung stellt, sind darin folgende Leistungen eingeschlossen:

- Eintrag im Print-Ausstellerverzeichnis (Name, Halle/Stand)
- Eintrag im Online-Ausstellerverzeichnis (Name, Anschrift, Telefon, Fax, Internetadresse, E-Mail, Halle/Stand)

Der Dienstleister wird sich mit dem Aussteller in Verbindung setzen und mit diesem die genauen Inhalte der mit der Medienpauschale abgegoltenen Eintragung abstimmen. Darüber hinaus wird der Dienstleister den Aussteller auch über die Möglichkeit zusätzlicher Gestaltungsmöglichkeiten informieren und ggf. mit dem Aussteller insoweit einen unmittelbaren Vertrag zu den jeweiligen Bedingungen des Dienstleisters schließen.

Die Angaben auf dem Anmeldeformular der GHM verstehen sich nicht als Vorgaben für den Eintrag. Bei Ausstellern, deren Bestellungen nicht rechtzeitig eingereicht werden, ist die GHM berechtigt, ohne Verantwortung für die Richtigkeit nach den vorliegenden Anmeldeunterlagen den Eintrag in das offizielle Medium aufnehmen zu lassen. Erfolgt eine Anmeldung nach Redaktionsschluss des print Mediums, ist eine Aufnahme in diesem nicht mehr möglich. Es entsteht dadurch kein Anspruch auf Minderung der Medienpauschale oder Schadensersatz. Bereits erbrachte Leistungen werden nicht zurückerstattet.

Ansprüche der GHM gegen den Dienstleister im Hinblick auf Mängel der Veröffentlichung des Eintrags des Ausstellers im offiziellen Medium werden hiermit an diesen abgetreten. Der Aussteller verzichtet im Gegenzug auf eine Geltendmachung dieser Rechte gegenüber der GHM.

15. Widerruf der Platzierung, Schließung des Messestandes

Die GHM ist berechtigt, die erfolgte Platzierung (Zulassung, Annahme des Angebots) zu widerrufen bzw. den Messestand des Ausstellers zu schließen, wenn:

1. der Aussteller fällige Forderungen von der GHM aus vorangegangenen Messen nicht erfüllt hat oder
2. die Ausstellungsgüter dem Messthemata nicht entsprechen oder
3. die Verkaufsregelungen des Punktes 17. **Verkaufsregelung** nicht beachtet werden oder
4. Werbemittel entgegen den Bestimmungen des Punktes 18. **Verbot der Verteilung von Werbemitteln** verteilt werden oder
5. Bestimmungen über Sonderveranstaltungen gem. Punkt 12. **Sonderveranstaltungen** nicht beachtet werden oder
6. der Aussteller darüber sonstige vertragliche Verpflichtungen, insbesondere die ihm nach den Teilnahmebedingungen und nach der Haus- und Benutzungsordnung und den Technischen Richtlinien obliegenden Verpflichtungen, erheblich verletzt. Der Aussteller haftet in diesen Fällen für den der GHM entstehenden Schaden.

Eine vorherige Abmahnung des Ausstellers durch die GHM ist nur erforderlich, soweit diese im Hinblick auf die Schwere des Verstoßes sowie die Zeitdauer und den Zweck der Messe als geboten erscheint. Darüber hinaus ist die GHM berechtigt, ein vorübergehendes oder dauerhaftes Teilnahmeverbot an zukünftigen Messen auszusprechen. Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen. Die Ansprüche der GHM bemessen sich in entsprechender Anwendung an Punkt 13. **Stornierung und Flächenreduzierung**.

16. Standbezug, Messeende

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Begleichung der Berechnungsrechnung, der Nachweis hierfür ist vom Aussteller zu erbringen.

Der Beginn des Standaufbaues muss spätestens einen Tag vor Messebeginn um 12:00 Uhr mittags erfolgen. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Termin nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung, so behält sich die GHM das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig zu verfügen. Die Ansprüche der GHM bemessen sich in entsprechender Anwendung von Punkt 13. **Stornierung und Flächenreduzierung**.

Die Aufbauarbeiten müssen bis spätestens 18:00 Uhr des letzten Aufbauabtages beendet sein. Bei Überschreitung der Abbauezeit ist die GHM berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller der GHM zu ersetzen.

Der Stand ist bis zum offiziellen Messeende zu besetzen. Bei Verstoß wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.000,00 fällig.

17. Verkaufsregelung

Auf Fachmessen sind der Direktverkauf und/oder die Auslieferung von Waren, welcher Art auch immer, auch von Mustern, untersagt (ausgenommen Fachmedien).

18. Verbot der Verteilung von Werbemitteln

Außerhalb des zugewiesenen Ausstellungsstandes dürfen Aussteller Werbemittel, wie Firmenschilder, Prospekte, Plakate, etc., ohne schriftliche Genehmigung von der GHM weder anbringen noch verteilen. Pro Verstoß wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.000,00 fällig. Darüber hinaus kann der Messestand gem. Punkt 15. **Widerruf der Platzierung, Schließung des Messestandes** geschlossen werden.

19. Reinigung

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand täglich zu reinigen. Wird der Stand nicht durch eigenes Personal gereinigt, dürfen nur von der GHM zugelassene Reinigungsdienstleister beauftragt werden. Vom Aussteller stammende Abfälle werden auf dessen Kosten entfernt. Die Entsorgung von Müll hat der Aussteller zu veranlassen und zu beaufsichtigen. Die GHM sorgt nur für die Reinigung des Geländes und der Gänge.

20. Rauchen

Das Rauchen ist auf dem gesamten Messegelände in geschlossenen Räumen untersagt.

21. Filmen/Fotografieren

Visuelle und akustische Aufnahmen sind dem Aussteller nur während der Öffnungszeiten innerhalb seines eigenen Standes erlaubt. Eine Film-/Fotogenehmigung für darüber hinausgehende Aufnahmen muss vom Aussteller bei der GHM beantragt werden.

Die GHM ist berechtigt, im gesamten Messegelände visuelle und akustische Aufnahmen zu machen und für ihre oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller gewährt der GHM soweit hierzu erforderlich die Nutzung aller ihm aus eigenem oder fremdem Recht zustehenden gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte und sichert zu, dass er zu einer derartigen Gewährung berechtigt ist. Gegebenenfalls hat der Aussteller eine solche Gewährung rechtzeitig und auf eigene Kosten sicherzustellen bzw. die GHM darauf aufmerksam zu machen, wenn eine solche nicht vorliegt. Der Aussteller hat die GHM insoweit von jeglicher Inanspruchnahme Dritter und Schadensersatzansprüchen freizustellen.

22. Bewachung

Der GHM obliegt die allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen und der Messeeingänge. Jeder Aussteller hat selbst für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgebietes zu sorgen. Entsprechende Wachen können nur bei der von der GHM zugelassenen Wachgesellschaft beantragt werden; die Kosten sind unmittelbar an diese zu entrichten.

23. Pfandrecht

Mit Zugang der Zulassung steht der GHM für ihre sämtlichen Forderungen gegenüber dem Aussteller an den im Messestand befindlichen Gegenständen ein Pfandrecht zu.

24. Haftung und Versicherung

Die GHM ist verpflichtet, dem Aussteller den Bezug und die Benutzung seines Standes zu den vertraglichen Bedingungen zu ermöglichen. Sie hat die Hallen und die Zugänge in gebrauchsfähigem Zustand zu halten und zu reinigen. Punkt 19 Reinigung bleibt unberührt.

Gegenüber Ausstellern haftet die GHM nur für solche Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der GHM oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgewährten der GHM beruhen; im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet die GHM nur bei der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. bei der Verletzung solcher Pflichten, auf deren Einhaltung der Aussteller vertrauen durfte. Ansprüche wegen schuldhafter Verletzung von Leben, des Körpers oder der Gesundheit bleiben dabei unberührt.

Gegenüber Ausstellern, die Kaufleute sind, gelten die vorgenannten Haftungsbeschränkungen mit der Maßgabe, dass für Schäden und Verluste an dem von den Ausstellern eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung in keinem Falle gehaftet wird; hierbei ist es unerheblich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Veranstaltung entstehen. Das gleiche gilt für die von den Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Ebenso sind von der Haftung mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen.

Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine derartige Versicherung abzuschließen und die anfallenden Prämien (einschließlich Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten. Ausländischen Ausstellern wird empfohlen, eine Versicherung in ihrem Heimatland abzuschließen.

Die GHM nimmt keine Sendungen für Aussteller in Empfang und falls in begründeten Ausnahmefällen doch, haftet sie nicht für evtl. Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung.

25. Vorbehalte

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder aus nicht von der GHM zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, sind Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der GHM, welcher Art auch immer, ausgeschlossen. Dies gilt ebenfalls, sollte die GHM gezwungen sein, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben oder zu verkürzen. Hat die GHM eine Absage der Veranstaltung zu vertreten, wird kein Teilnahmepreis fällig. Ein Schadensersatzanspruch gegen die GHM ist ausgeschlossen.

26. Behördliche Vorschriften / Anweisungen

Der Aussteller verpflichtet sich bei sonstiger Schadensersatzpflicht, über sämtliche einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen der Bundesrepublik Deutschland Kenntnis zu verschaffen und diese einzuhalten und den Anweisungen des Messepersonals unverzüglich Folge zu leisten.

27. Schriftform

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen der GHM, deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen, auch wenn sie bereits mündlich getroffen worden sind, der Schriftform. Mündliche Zusagen und Nebenabreden sind erst mit schriftlicher Bestätigung wirksam und verbindlich. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

28. Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen die GHM aus der Messebeteiligung und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren nach 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Schlusstag der Veranstaltung fällt. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen vorsätzlicher Pflichtverletzungen seitens der GHM.

29. Hausrecht

Die GHM übt auf dem gesamten Veranstaltungsort während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus das Hausrecht aus.

30. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist München als Gerichtsstand und Erfüllungsort vereinbart, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Hat ein gewerblich tätiger Aussteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, wird für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten München als Gerichtsstand und Erfüllungsort vereinbart. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen des internationalen Privatrechts.

31. Datenschutzerklärung

Als die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortliche Stelle versichert die GHM, dass die Erhebung, die Speicherung, die Veränderung, die Übermittlung, die Sperrung, die Löschung und die Nutzung von personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen und übrigen anwendbaren gesetzlichen Regelungen erfolgen.

32. Sonstiges

Aus früheren Veranstaltungen bzw. Verträgen mit dem Veranstalter kann der Aussteller keinerlei Rechte ableiten.

Die deutsche Fassung der Teilnahmebedingungen ist verbindlich.

Veranstalter und Durchführung:

GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH,
Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München, Deutschland
Postfach 82 03 55, 81803 München, Deutschland
T +49 89 189 149 0
F +49 89 189 149 239
kontakt@ghm.de
www.ghm.de

USt-IdNr.: DE 129358691

Wichtige Hinweise

Ergänzungen zu den Teilnahmebedingungen der GHM sowie Auszüge aus den Technischen Richtlinien des Veranstaltungsortes. Des Weiteren gelten die Technischen Richtlinien des Veranstaltungsortes.

1. Technische Organisation und Koordination

Der gesamte technische Aufbau wird durchgeführt von:

Firma: GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH
Abteilung: Projektleitung
E-Mail: ifh-intherm@ghm.de

2. Ausstellerserviceformulare

Die Ausstellerserviceformulare stehen im Online-Service-Center zum Abruf bereit unter www.ifh-intherm.de/osc

Einsendeschluss für Bestellungen: 06. März 2020

Die Vertragspartner behalten sich für verspäteten Bestellungseingang vor, eine Gebühr bzw. Preiszuschlag zu erheben.

3. Auf- und Abbau

Aufbauzeiten:	Freitag, 17.04.2020: 07:00 – 22:00 Uhr
	Samstag, 18.04.2020: 07:00 – 22:00 Uhr
	Sonntag, 19.04.2020: 07:00 – 22:00 Uhr
	Montag, 20.04.2020: 07:00 – 18:00 Uhr
Spätester Aufbaubeginn:	Montag, 20.04.2020: 12:00 Uhr
Abbauzeiten:	Freitag, 24.04.2020: 18:00 - 24:00 Uhr
	(Einfahrt in die Ladehöfe nicht vor 20:30 Uhr)
	Samstag, 25.04.2020: 00:00 – 19:00 Uhr
	Sonntag, 26.04.2020: 07:00 – 19:00 Uhr
	Montag, 27.04.2020: 07:00 – 19:00 Uhr

Bei Aufbaubeginn am 20.04.2020 später als 12:00 Uhr ist die Projektleitung im Vorfeld zu informieren. Ein vorgezogener Aufbau ist nur in Ausnahmefällen und mit schriftlicher Genehmigung durch den Betreiber am Veranstaltungsort möglich.

Bei Überschreitung der Abbauzeit ist die GHM berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller der GHM zu ersetzen.

Bei Überschreiten der Auf-/Abbauzeiten ist die GHM zusätzlich berechtigt, dem Aussteller je eine Pauschale von € 130,00 pro Stunde oder € 1.040,00 pro Tag zu verrechnen.

4. Offizielle Medien

Der offizielle Vertragspartner ist:

Der Vertragspartner wird noch bekannt gegeben.

5. Ausstellerausweise

Ausstellerausweise (kostenfreie und kostenpflichtige) sind ab 04.02.2020 im Ausstellerportal abzurufen unter www.ifh-intherm.de/osc.

Ausstellerausweise stehen nach Begleichung der Beteiligungsrechnung zur Verfügung. Die Nutzung ist ausschließlich dem Standpersonal vorbehalten, die Weitergabe an Dritte und Verkauf ist untersagt, bei Missbrauch werden diese gesperrt.

6. Standbaugenehmigung

Standbauten höher als 2,50 m, sowie zweigeschossige Stände und Standabdeckungen sind spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn genehmigen zu lassen.

7. Standgestaltung

Die Konzeption der Standgestaltung ist auf die angemietete Standart (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen. Standgrenzen dürfen gegenüber der Zulassung keinesfalls überschritten werden.

Die Standwände über 2,50 m müssen zu den Nachbarständen neutral weiß gestaltet werden, gereinigt sein und dürfen keine Texte und Grafiken enthalten.

Der Aussteller verpflichtet sich, an allen geschlossenen Seiten der Standfläche Wände anzubringen sowie für einen Bodenbelag zu sorgen. Die Standrückseiten hat derjenige neutral, weiß und sauber zu halten, zu dessen Stand sie gehören.

Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild der Messe zu berücksichtigen. Die GHM ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

8. Bauhöhe

Die max. Bauhöhe beträgt 5,80 m in den Hallen 3, 4, 5, 6, 7 und 12,00 m in den Hallen 3A, 4A, 7A (in Halle 3A teilweise nur max. 10,00 m möglich).

9. Fahren, Transportieren und Parken

Messehallen dürfen mit Kraftfahrzeugen nur zum Be- und Entladen befahren werden. Spezialtransporte bedürfen der zeitgerechten schriftlichen Genehmigung der GHM. Beim Befahren des Messegeländes gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß. Nach Beendigung des Standaufbaus hat der Aussteller sämtliche Fahrzeuge von den Eingängen, Auffahrten, Feuerwehrräumen und Presseparkplätzen unverzüglich zu entfernen. LKW über 3,5 t dürfen während der Messe auf den Parkplätzen nicht abgestellt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge kann die GHM auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen lassen.

10. Technische Einrichtungen

Sämtliche elektrischen Geräte, Anlagen und Installationen müssen den Vorschriften des VDE und den ortsüblichen Vorschriften entsprechen. Elektrische Installationen dürfen nur seitens der Betreiber am Veranstaltungsort zugelassenen Firmen ausgeführt, angeschlossen und überprüft werden.

11. Messe-Werbeflächen

Werbeflächen, die sich auf dem Gelände des Veranstaltungsortes befinden, werden nur direkt vom Betreiber des Veranstaltungsortes an Aussteller vermietet.

12. Messeende

Die Messe endet am 24.04.2020 um 18:00 Uhr.

Der Stand ist bis zum offiziellen Messeende zu besetzen. Bei Verstoß wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.000,00 fällig.

Veranstalter und Durchführung:

GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH,
Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München, Deutschland
Postfach 82 03 55, 81803 München, Deutschland
T +49 89 189 149 0
F +49 89 189 149 239
kontakt@ghm.de
www.ghm.de

USt-IdNr.: DE 129358691